

Uruguay gesetzten und bekannten Fristen ist ein solches Vorgehen unverständlich. Am 26. Oktober kam es zu einer zweiten, ebenfalls gegen Uruguay gerichteten Sachentscheidung. Nach anfänglich ganz allgemein gehaltenen Informationen über die generell vorhandenen Rechtsmittel, die überwiegend erst längere Zeit nach Fristablauf eingereicht wurden, äußerte sich Uruguay erst in seiner letzten Antwort zwar zu dem konkreten Fall, wies aber die Beschuldigungen des Beschwerdeführers Valcada in pauschaler Weise zurück und erhob Vorwürfe gegen ihn, die jedes Beweises entbehrten. Auf dieser Basis kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß Art. 9,4 des Paktes verletzt worden sei, während er hinsichtlich einer Verletzung des Art.7 mehrheitlich nur feststellte, daß es nicht nachgewiesen sei, daß keine Verletzung vorliege. Auf der Grundlage dieser Erklärung kam es zu einer Zusatzklärung des Experten W. S. Tarnopolsky aus Kanada, der eine Verletzung des Art.7 hinsichtlich der Mißhandlung durch namentlich genannte Beamte für nachgewiesen hielt. Ihm schlossen sich N. Bouziri (Tunesien), A. Diéye (Senegal), B. Graefrath (DDR), D. Janca (Jugoslawien) und W. Sadi (Jordanien) an. Lai

Chile-Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission sieht Verschlechterung der Lage — Bericht über das Schicksal Verschollener (15)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1979 S. 69 f. fort.)

Der Bericht über die Menschenrechtssituation in Chile, den der von der Menschenrechtskommission aufgrund ihrer Resolution 11(XXXV) vom 6. März 1979 eingesetzte Sonderberichterstatter Abdoulaye Diéye erstellt hat, stützt sich auf Angaben der Regierung Chiles, deren Presseverlautbarungen sowie weitere Angaben auch aus nicht-chilenischen Quellen und Zeugenaussagen. Er knüpft an den Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission (UN-Docs.A/33/331 und E/CN.4/1310). Diese hatte festgestellt, daß es zu gravierenden Menschenrechtsverletzungen

nach dem Militärputsch von 1973 sowie in der Folgezeit gekommen sei und auch noch in jüngster Zeit komme, die Situation sich aber insgesamt gesehen verbessert habe. Diese Aussage wird von dem Sonderberichterstatter nicht aufrechterhalten. Er glaubt in mehrfacher Hinsicht eine Verschlechterung der Lage in Chile hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte feststellen zu können, wenngleich sein Bericht (A/34/583 v. 21.11.1979) sicher noch Fragen offenläßt. Seine Beurteilung hinsichtlich der Verschlechterung in einer Anzahl von Bereichen seit dem Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe macht sich auch die (mit der Stimme unter anderem der Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland verabschiedete) Resolution 34/179 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1979 zu eigen. Kritisch beurteilt wird vom Sonderberichterstatter das Gesetzesdekret No. 2 621 vom 25. April 1979 zur Bekämpfung des Terrorismus. Es geht nach seiner Ansicht weit über diese Zielsetzung hinaus, da es das Recht auf Vereinigungsfreiheit aufhebe, das Prinzip der Unschuldsvermutung für Angeklagte außer Kraft setze und willkürliche Eingriffe in die Privatsphäre der Bürger erlaube. Darüber hinaus schaffe es ein Spitzelsystem für das gesamte Land. In diesem Zusammenhang wird auch auf ein weiteres Dekret verwiesen (No. 2 347 vom Oktober 1978), das zur Grundlage für die Verhaftungen von Gewerkschaftsführern gedient habe.

Für den Berichtszeitraum stellt der Sonderberichterstatter des weiteren fest, die Rechte und auch die Übergriffe (bis hin zu Folterungen) der Sicherheitsbehörden hätten sich wieder verstärkt.

Einen Schwerpunkt des Berichts bildet die kritische Auseinandersetzung mit der Situation des chilenischen Arbeiters. Gerügt werden vor allem die Behinderung der Gewerkschaften und die Einschränkungen beim Arbeitskampfrecht. Kritisch sind desgleichen die Äußerungen über die Situation der indianischen Bevölkerung. Ein neu erlassenes chilenisches Gesetz diene der zwangsweisen Eingliederung der Indianer

ohne Rücksicht auf deren kulturelle Eigenständigkeit.

Der chilenischen Justiz wird im Bericht vorgehalten, sie schöpfe selbst die ihr verbliebenen Möglichkeiten nicht aus, um die Rechte des einzelnen gegen staatliche Übergriffe zu schützen. Des weiteren werden gerügt: die Reprivatisierung der medizinischen Versorgung, eine soziale Diskriminierung im Bildungsbereich sowie die Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit (obwohl der Sonderberichterstatter zugestehet, daß auch eine Kritik an der Regierung gestattet werde).

Dem Bericht sind eine Reihe von Anlagen beigefügt. Sie enthalten einschlägige im Berichtszeitraum erlassene chilenische Gesetze sowie die Unterlagen für 23 Einzelfälle. Bei den hier aufgegriffenen Menschenrechtsverletzungen handelt es sich um den Tod eines Häftlings — möglicherweise infolge von Folterungen —, Verhaftungen, die Entfernung eines Hochschullehrers aus dem Dienst und die Verhängung von Hausarrest. Daneben erhält der Anhang eine Reihe von Zeugenaussagen.

Ein gesonderter Bericht eines Sachverständigen (A/34/583/Add.1 v. 21.11.1979) beschäftigt sich mit dem Schicksal der Verschollenen in Chile (Zahl zwischen 1000 und 2000); etwa 680 wurden nachweislich vor ihrem Verschwinden verhaftet. Nur wenige dieser Schicksale konnten bislang aufgeklärt werden. Einige Personen befinden sich offenbar seit einiger Zeit in Freiheit, bei einer größeren Zahl anderer Fälle konnte der Tod nach der Verhaftung festgestellt werden. Alle Fälle datieren aus der Zeit von 1973 bis 1977. Die Regierung wird aufgefordert, alles zu unternehmen, um das Schicksal der vermißten Personen aufzuklären. — Ein ergänzender Bericht vom 2. Februar 1980 für die 36. Tagung der Menschenrechtskommission (E/CN.4/1363) bestätigt die Schlußfolgerungen des früheren Berichts. Wo

Beitrag 9: Dr. Wilhelm Bruns, Bonn (WB); 12: Conrad Kühlein, Ebenhausen b. München (CK); 13, 14: Birgit Laitenberger, Bonn (Lai); 11: Klaus Schröder, Bonn (KS); 15: Dr. Rüdiger Wolfrum, Bonn (Wo); 8, 10: Redaktion.

Dokumente der Vereinten Nationen

Zypern, UNESCO-Rassendeklaration, Wirtschaftsvölkerrecht, Menschenrechte, Kamputschea, Nahost, UN-Mitgliedschaft, Unnütze Aktivitäten

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 458(1979) vom 14. Dezember 1979

Der Sicherheitsrat,

- im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern vom 1. Dezember 1979 (S/13672 mit Add.1),
- ferner im Hinblick auf die Zustimmung der beteiligten Parteien zu der vom Generalsekretär dem Sicherheitsrat empfohlenen Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate,

- weiterhin im Hinblick darauf, daß die Regierung Zyperns der Auffassung zustimmt, die Truppe über den 15. Dezember 1979 hinaus auf Zypern zu belassen,
 - in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und anderer diesbezüglicher Resolutionen,
 - mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die auf dem Gipfeltreffen vom 18. und 19. Mai 1979 unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ausgearbeitete Zehn-Punkte-Vereinbarung über die Wiederaufnahme der Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen,
1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten

Nationen auf Zypern bis zum 15. Juni 1980;

2. bittet die Parteien eindringlich, im Rahmen der Zehn-Punkte-Vereinbarung die Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen wiederaufzunehmen und sich dabei unter Vermeidung von Verzögerungen unablässig und stetig um konkrete Ergebnisse zu bemühen;
3. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1980 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +14; —0; =0. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

UNESCO — Rassendeklaration

GENERALKONFERENZ DER ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ERZIEHUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR (UNESCO), 20. Tagung. — Gegenstand: Rasse und Rassenvorurteile. — Resolution 3/1.2 vom 28. November 1978

Erklärung über Rasse und Rassenvorurteile

Präambel

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die vom 24. Oktober bis zum 28. Oktober 1978 in Paris zu ihrer zwanzigsten Tagung zusammengetreten ist,

1. in Anbetracht dessen, daß in der Präambel der am 16. November 1945 angenommenen Satzung der UNESCO festgestellt wird, daß »der große und furchtbare Krieg, der jetzt zu Ende ist, durch die Verleugnung der demokratischen Grundsätze der Würde, Gleichheit und gegenseitigen Achtung der Menschen möglich wurde, sowie dadurch, daß an deren Stelle unter Ausnutzung von Unwissenheit und Vorurteilen die Lehre eines unterschiedlichen Wertes von Menschen und Rassen verbreitet wurde«, und da es nach Artikel I dieser Satzung Ziel der UNESCO ist, »durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Völkern auf den Gebieten der Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit beizutragen, um in der ganzen Welt die Achtung vor Recht und Gerechtigkeit, vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu stärken, die den Völkern der Welt ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder Religion durch die Charta der Vereinten Nationen bestätigt worden sind«,
2. in der Erkenntnis, daß diese Grundsätze mehr als drei Jahrzehnte nach der Gründung der UNESCO genauso bedeutsam sind, wie sie es zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in ihre Satzung waren,
3. eingedenk des Entkolonisierungsprozesses und anderer geschichtlicher Veränderungen, welche die meisten Völker, die ehemals unter fremder Herrschaft standen, zur Wiedererlangung ihrer Souveränität geführt haben und welche somit die internationale Gemeinschaft zu einem allumfassenden und verschiedenartigen Ganzen machen und neue Gelegenheiten schaffen, die Geißel des Rassismus auszumerzen und seinen verabscheuungswerten Erscheinungsformen in allen Bereichen des sozialen und politischen Lebens sowohl national als auch international ein Ende zu bereiten,
4. überzeugt, daß die absolute Einheit der menschlichen Rasse und folglich die grundsätzliche Gleichheit aller Menschen und Völker, die in den erhabensten Äußerungen der Philosophie, der Sittenlehre und der Religion anerkannt werden, ein Ideal darstellen, auf das sich Ethik und Wissenschaft heute zu bewegen,
5. überzeugt, daß alle Völker und Gruppen von Menschen ungeachtet ihrer Zusammensetzung oder ihres Volkstums gemäß ihrer eigenen schöpferischen Kraft zum Fortschritt der Zivilisationen und Kulturen beitragen, die in ihrer Vielzahl und als Ergebnis ihrer

gegenseitigen Durchdringung das gemeinsame Erbe der Menschheit darstellen,

6. in Bekräftigung ihres Festhaltens an den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten Grundsätzen und ihrer Entschlossenheit, die Durchführung der Internationalen Menschenrechtsakte und der Erklärung über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung zu fördern,
7. entschlossen auch, die Durchführung der Erklärung der Vereinten Nationen und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu fördern,
8. unter Beachtung des Internationalen Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords, des Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid und des Übereinkommens über die Nicht-Verjährung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen,
9. eingedenk auch der von der UNESCO bereits angenommenen internationalen Übereinkünfte, einschließlich insbesondere des Übereinkommens und der Empfehlung gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen, der Empfehlung über die Stellung der Lehrer, der Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit, der Empfehlung über die Erziehung zu internationaler Verständigung und Zusammenarbeit und zum Weltfrieden sowie die Erziehung im Hinblick auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Empfehlung über die Stellung der wissenschaftlichen Forscher und der Empfehlung über die Teilnahme und Mitwirkung aller Bevölkerungsschichten am kulturellen Leben,
10. in Anbetracht der vier Erklärungen zur Rassenfrage, die von bei der UNESCO zusammengetretenen Sachverständigen angenommen wurden,
11. in erneuter Bekräftigung ihres Wunsches, an der Durchführung des Programms der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, wie es von der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung festgelegt wurde, tatkräftig und konstruktiv mitzuwirken,
12. zutiefst betroffen, daß Rassismus, Rassendiskriminierung, Kolonialismus und Apartheid weiterhin die Welt in immer anderer Form heimsuchen, sowohl infolge des Fortbestehens von Rechtsvorschriften und Regierungs- und Verwaltungspraktiken, die den Grundsätzen der Menschenrechte widersprechen, als auch infolge der Fortdauer politischer und sozialer Strukturen sowie von Verhältnissen und Haltungen, die durch Ungerechtigkeit und Verachtung den Menschen gegenüber gekennzeichnet sind und zu Ausschließung, Demütigung und Ausbeutung oder zur gewaltsamen Assimilierung der Mitglieder benachteiligter Gruppen führen,
13. mit dem Ausdruck ihrer Empörung über diese Vergehen gegen die Menschenwürde, voll Bedauern über die Hindernisse, die sie dem gegenseitigen Verständnis der Völker in den Weg stellen, und beunruhigt über die Gefahr, daß sie Weltfrieden und internationale Sicherheit ernsthaft stören könnten,

14. nimmt die folgende Erklärung über Rasse und Rassenvorurteile an, die sie hiermit feierlich verkündet:

Artikel 1

- (1) Alle Menschen gehören einer einzigen Art an und stammen von gemeinsamen Vorfahren ab. Sie sind gleich an Würde und Rechten geboren und bilden gemeinsam die Menschheit.
- (2) Alle Personen und Gruppen haben das Recht, verschieden zu sein, sich als verschieden zu betrachten und als verschieden angesehen zu werden. Die Unterschiedlichkeit der Lebensformen und das Recht auf Verschiedenheit dürfen jedoch in keinem Fall als Vorwand für Rassenvorurteile dienen; sie dürfen weder rechtlich noch tatsächlich irgendwelche diskriminierenden Praktiken rechtfertigen und keinen Grund für die Politik der Apartheid bieten, welche die äußerste Form des Rassismus ist.
- (3) Die Gleichheit des Ursprungs berührt nicht die Tatsache, daß Menschen auf verschiedene Art leben können und dürfen, und schließt weder das Bestehen von Unterschieden auf Grund einer kulturellen, umweltbedingten und geschichtlichen Verschiedenheit noch das Recht auf die Beibehaltung der kulturellen Identität aus.
- (4) Alle Völker der Welt besitzen gleiche Fähigkeiten zum Erreichen der höchsten Stufe der intellektuellen, technischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Entwicklung.
- (5) Die Unterschiede zwischen den Leistungen der verschiedenen Völker sind ausschließlich auf geographische, geschichtliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Faktoren zurückzuführen. Diese Unterschiede können in keinem Fall als Vorwand für die Aufstellung einer Rangordnung von Nationen oder Völkern dienen.

Artikel 2

- (1) Jede Theorie, welche die Behauptung enthält, daß bestimmte Rassen oder Volksgruppen von Natur aus anderen überlegen oder unterlegen sind, und somit impliziert, daß einige das Recht hätten, andere als unterlegen angesehene zu beherrschen oder zu beseitigen, oder welche Werturteile auf Rassenunterschiede gründet, entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage und widerspricht den moralischen und ethischen Grundsätzen der Menschheit.
- (2) Rassismus umfaßt rassistische Ideologien, voreingenommene Haltungen, diskriminierendes Verhalten, strukturelle Maßnahmen und institutionalisierte Praktiken, die eine Ungleichstellung der Rassen zur Folge haben, sowie die irrige Vorstellung, daß diskriminierende Beziehungen zwischen Gruppen moralisch und wissenschaftlich zu rechtfertigen seien; er findet seinen Niederschlag in diskriminierenden Gesetzen oder sonstigen Vorschriften und diskriminierenden Praktiken sowie in gesellschaftsfeindlichen Überzeugungen und Handlungen; er behindert die Entwicklung seiner Opfer, verdirbt diejenigen, die ihn ausüben, spaltet die Nationen in sich, hemmt die internationale Zusammenarbeit und verursacht politische Spannungen zwischen den Völkern; er widerspricht den elementaren Grundsätzen des Völkerrechts und stört somit ernsthaft Weltfrieden und internationale Sicherheit.
- (3) Rassenvorurteile, die in der Geschichte mit ungleicher Machtverteilung verbunden sind, verstärkt durch wirtschaftliche und soziale Unterschiede zwischen Personen und Gruppen, und die auch heute noch darauf gerichtet sind, solche Ungleichheiten zu rechtfertigen, entbehren jeglicher Berechtigung.

Artikel 3

Jede auf der Rasse, der Hautfarbe, dem Volkstum, dem nationalen Ursprung oder der von rassistischen Überlegungen getragenen religiösen Intoleranz beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, welche die souveräne Gleichheit der Staaten und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung beseitigt oder gefährdet oder welche das Recht jedes Menschen und jeder Gruppe auf volle Entfaltung in willkürlicher und diskriminierender Weise begrenzt, ist mit den Erfordernissen einer gerechten, die Achtung der Menschenrechte garantierenden Weltordnung unvereinbar; das Recht auf volle Entfaltung beinhaltet den gleichberechtigten Zugang zu den Mitteln der persönlichen und gemeinschaftlichen Entwicklung und Erfüllung in einem Klima der Achtung für die Werte der Zivilisationen und Kulturen, sowohl national als auch weltweit.

Artikel 4

(1) Jede Beschränkung der vollen Selbstverwirklichung der Menschen und des ungehinderten zwischenmenschlichen Verkehrs, die auf rassistischen oder ethnischen Überlegungen beruht, widerspricht dem Grundsatz der Gleichheit an Würde und Rechten; sie ist unzulässig.

(2) Eine der schwerwiegendsten Verletzungen dieses Grundsatzes ist die Apartheid, die wie der Völkermord ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist und Weltfrieden und internationale Sicherheit in bedenklicher Weise stört.

(3) Andere Methoden und Praktiken der Rassentrennung und Rassendiskriminierung stellen Verbrechen gegen das Gewissen und die Würde der Menschheit dar; sie können zu politischen Spannungen führen und Weltfrieden und internationale Sicherheit ernsthaft gefährden.

Artikel 5

(1) Die Kultur als Werk aller Menschen und als gemeinsames Erbe der Menschheit sowie die Bildung im weitesten Sinne bieten Männern und Frauen immer wirksamere Mittel der Anpassung und ermöglichen es ihnen, nicht nur zu beständigen, daß sie gleich an Würde und Rechten geboren sind, sondern auch zu erkennen, daß sie das Recht aller Gruppen auf eigene kulturelle Identität und die Entwicklung ihres spezifischen kulturellen Lebens auf nationaler und internationaler Ebene achten sollten, wobei vorausgesetzt wird, daß es jeder Gruppe unbenommen bleibt, in voller Freiheit über die Beibehaltung und gegebenenfalls die Anpassung oder Bereicherung der Werte zu entscheiden, die sie als für ihre Identität wesentlich betrachtet.

(2) Nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Grundsätze und Verfahren haben Staaten sowie andere zuständige Behörden und die gesamte Lehrerschaft die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Bildungsmittel aller Länder zur Bekämpfung des Rassismus eingesetzt werden, insbesondere indem sie sicherstellen, daß wissenschaftliche und ethische Überlegungen über die Einheit und Verschiedenheit der Menschen in Lehrpläne und Lehrbücher aufgenommen und abfällige Unterscheidungen bezüglich irgendeines Volkes unterlassen werden, indem sie Lehrer zur Erreichung dieses Zieles ausbilden, indem sie die Mittel des Bildungswesens allen Gruppen der Bevölkerung ohne Rassenbeschränkung oder Rassendiskriminierung zur Verfügung stellen und indem sie geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Benachteiligungen, die für bestimmte Rassen-

oder Volksgruppen bezüglich ihres Bildungsstandes und ihres Lebensstandards bestehen, und zur Vermeidung der Weitergabe solcher Benachteiligungen an die Kinder treffen.

(3) Die Massenmedien und diejenigen, die sie leiten oder für sie arbeiten, sowie alle organisierten Gruppierungen innerhalb der nationalen Gemeinschaften werden — unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze, insbesondere des Grundsatzes der Freiheit der Meinungsäußerung — aufgefordert, Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen Personen und Gruppen zu fördern und zur Ausmerzung von Rassismus, Rassendiskriminierung und Rassenvorurteilen insbesondere dadurch beizutragen, daß sie kein stereotypes, partiisches, einseitiges oder tendenzielles Bild von Personen oder verschiedenen Gruppen von Menschen zeichnen. Die Kommunikation zwischen Rassen- und Volksgruppen muß ein wechselseitiger Vorgang sein, der es ihnen ermöglicht, sich völlig ungehindert auszudrücken und Gehör zu verschaffen. Die Massenmedien sollten daher für die Vorstellungen von Personen und Gruppen empfänglich sein, die diese Kommunikation erleichtern.

Artikel 6

(1) Der Staat trägt die Hauptverantwortung dafür, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten allen Personen und Gruppen auf der Grundlage völlig gleicher Würde und Rechte zuteil werden.

(2) Im Rahmen seiner Zuständigkeit und nach Maßgabe seiner verfassungsrechtlichen Grundsätze und Verfahren sollte der Staat, unter anderem durch Rechtsvorschriften insbesondere auf dem Gebiet der Bildung, Kultur und Kommunikation, alle geeigneten Schritte unternehmen, um Rassismus, rassistische Propaganda, Rassentrennung und Apartheid zu verhindern, zu verbieten und auszumerzen und um die Verbreitung von Wissen und von Ergebnissen der einschlägigen natur- und sozialwissenschaftlichen Untersuchungen über die Ursachen und zur Verhütung von Rassenvorurteilen und rassistischen Haltungen zu fördern, wobei die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte niedergelegten Grundsätze gebührend zu berücksichtigen sind.

(3) Da Gesetze, welche die Rassendiskriminierung verbieten, allein nicht ausreichen, haben die Staaten auch die Pflicht, sie zu ergänzen durch einen Verwaltungsapparat zur systematischen Untersuchung von Fällen von Rassendiskriminierung, durch einen umfassenden Rahmen von Rechtsbehelfen gegen Akte der Rassendiskriminierung, durch breit angelegte Bildungs- und Forschungsprogramme zur Bekämpfung von Rassenvorurteilen und Rassendiskriminierung und durch Programme konkreter Maßnahmen auf dem Gebiet der Politik, des Sozialwesens, der Bildung und der Kultur zur Förderung der aufrichtigen Achtung verschiedener Gruppen voneinander. Wo die Umstände dies rechtfertigen, sollten Sonderprogramme zur Förderung benachteiligter Gruppen und, falls diese eigene Staatsangehörige sind, zur Gewährleistung ihrer wirksamen Beteiligung an den Entscheidungsprozessen der Gemeinschaft durchgeführt werden.

Artikel 7

Zusätzlich zu politischen, wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen ist das Gesetz eines der wichtigsten Mittel zur Sicher-

stellung der Gleichheit von Einzelpersonen an Würde und Rechten und zur Eindämmung jeglicher Propaganda, aller Arten von Organisationen oder aller Praktiken, die auf Vorstellungen oder Theorien von der angeblichen Überlegenheit von Rassen- oder Volksgruppen beruhen oder die Rassenhaß und Rassendiskriminierung in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder ermutigen suchen. Die Staaten sollten die für diesen Zweck geeigneten Gesetze verabschieden und dafür sorgen, daß sie unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze in Kraft gesetzt und von allen ihren Behörden angewandt werden. Diese Gesetze sollten Teil eines politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmens sein, der ihrer Durchführung förderlich ist. Einzelpersonen und andere öffentlich- oder privatrechtliche juristische Personen haben diesen Gesetzen zu entsprechen und alle geeigneten Mittel anzuwenden, um der gesamten Bevölkerung zu helfen, diese Gesetze zu verstehen und anzuwenden.

Artikel 8

(1) Personen, die national und international ein Recht auf eine wirtschaftliche, soziale, kulturelle und rechtliche Ordnung haben, die es ihnen erlaubt, alle ihre Fähigkeiten auf der Grundlage völliger Gleichberechtigung und Chancengleichheit auszuüben, haben gegenüber ihren Mitmenschen, der Gesellschaft, in der sie leben, und der internationalen Gemeinschaft entsprechende Pflichten. Sie stehen folglich unter der Verpflichtung, den Einklang zwischen den Völkern zu fördern, Rassismus und Rassenvorurteile zu bekämpfen und mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln die Ausmerzung der Rassendiskriminierung in allen ihren Formen zu unterstützen.

(2) Fachleute der Natur- und Sozialwissenschaften und Kulturforscher sowie wissenschaftliche Organisationen und Vereinigungen werden aufgerufen, auf dem Gebiet der Rassenvorurteile und der rassistischen Haltungen und Praktiken objektive Forschungsarbeiten auf einer breiten interdisziplinären Grundlage zu unternehmen; alle Staaten sollten sie dazu ermutigen.

(3) Insbesondere haben diese Fachleute die Pflicht, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu gewährleisten, daß ihre Forschungsergebnisse nicht falsch ausgelegt werden, und dazu beizutragen, daß ihre Ergebnisse in der Öffentlichkeit verstanden werden.

Artikel 9

(1) Der Grundsatz, daß alle Menschen und Völker ungeachtet ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe und ihres Ursprungs gleich an Würde und Rechten sind, ist ein allgemein angenommener und anerkannter Grundsatz des Völkerrechts. Folglich stellt jede Form der von einem Staat ausgeübten Rassendiskriminierung eine Verletzung des Völkerrechts dar, für die er international zur Verantwortung gezogen werden kann.

(2) Zur Sicherstellung der Gleichheit an Würde und Rechten für Personen und Gruppen müssen, wo immer dies notwendig ist, besondere Maßnahmen ergriffen werden, wobei zu gewährleisten ist, daß es sich nicht um Maßnahmen handelt, die den Anschein der Rassendiskriminierung erwecken könnten. Hierbei sind Rassen- oder Volksgruppen, die in sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht benachteiligt sind, besonders zu berücksichtigen, damit ihnen bei völliger Gleichberechtigung und ohne Diskriminierung oder Beschränkung der Schutz der Gesetze und sonstigen Vor-

schriften und die Vorteile der bestehenden sozialen Maßnahmen, insbesondere in bezug auf Wohnung, Arbeit und ärztliche Versorgung, zuteil werden, damit die Eigenständigkeit ihrer Kultur und ihrer Werte gewahrt und ihr sozialer und beruflicher Aufstieg, insbesondere durch Bildung, erleichtert wird.

(3) Bevölkerungsgruppen ausländischer Herkunft, insbesondere Wanderarbeiter und ihre Familien, die zur Entwicklung des Gastlands beitragen, sollten in den Genuß geeigneter Maßnahmen gelangen, die ihnen Sicherheit und Achtung ihrer Würde und ihrer kulturellen Werte gewähren und die Anpassung an die Umgebung im Gastland und ihren beruflichen Aufstieg erleichtern mit dem Ziel ihrer späteren Wiedereingliederung in ihr Heimatland und ihres Beitrags zu dessen Entwicklung; es sollten Schritte unternommen werden, damit ihre Kinder in ihrer Muttersprache unterrichtet werden können.

(4) Bestehende Ungleichgewichte in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen tragen zur Verschärfung von Rassismus und Rassenvorurteilen bei; alle Staaten sollten sich daher bemühen, zu einer Umstrukturierung der Weltwirtschaft auf einer gerechteren Grundlage beizutragen.

Artikel 10

Die weltweiten oder regionalen staatlichen oder nichtstaatlichen internationalen Organisationen werden aufgerufen, soweit es ihnen ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und Mittel erlauben, bei der vollen Durchsetzung der in dieser Erklärung dargelegten Grundsätze zusammenzuarbeiten und mitzuhelfen und damit zum legitimen Kampf aller Menschen, die ja gleich an Würde und Rechten geboren sind, gegen die Tyrannei und Unterdrückung durch Rassismus, Rassentrennung, Apartheid und Völkermord beizutragen, so daß alle Völker der Welt von diesen Geißeln für immer befreit sein mögen.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch Akklamation.

Wirtschaftsvölkerrecht

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Konsolidierung und fortschreitende Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts, insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Aspekte der neuen internationalen Wirtschaftsordnung. — Resolution 34/150 vom 17. Dezember 1979

Die Generalversammlung,

— im Hinblick auf Artikel 13, Absatz 1 Buchstabe a) der Charta der Vereinten Nationen, der die Aufforderung an die Generalversammlung enthält, Untersuchungen zu veranlassen und Empfehlungen abzugeben, um die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,

— im Hinblick auf die entsprechenden Bestimmungen der Charta über internationale Wirtschaftsbeziehungen, insbesondere die Bestimmung in der Präambel über die Förderung des sozialen Fortschritts und eines besseren Lebensstandards in größerer Freiheit, die Bestimmung in Artikel 1, Absatz 3 über die Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen sowie die Bestimmung in Artikel 55 über die Förderung besserer Lebensbedingungen, der Vollbeschäftigung und der Voraussetzungen für wirtschaftli-

chen und sozialen Fortschritt und Aufstieg,

— unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2542(XXIV) vom 11. Dezember 1969 mit der Erklärung über sozialen Fortschritt und Entwicklung, 2625(XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen und 2626(XXV) vom 24. Oktober 1970 über die Internationale Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

— ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201(S-VI) und 3202(S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281(XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362(S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

— in der Auffassung, daß die Charta und die oben erwähnten Resolutionen und Erklärungen sowie andere von Gremien innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und von unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abgehaltenen Konferenzen über die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse gemeinsam Grundsätze und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts enthalten, die die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlichem Entwicklungsniveau und den verschiedenen Wirtschaftssystemen leiten sollten,

1. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen und in Abstimmung mit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht die Frage der Konsolidierung und der fortschreitenden Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts, insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Aspekte der neuen internationalen Wirtschaftsordnung mit dem Ziel zu untersuchen, sie in ein Instrument oder gegebenenfalls in mehrere Instrumente aufzunehmen;

2. bittet die Mitgliedstaaten, ihre Stellungnahmen zu dieser Frage bis spätestens 31. Juli 1980 einzureichen;

3. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung unter dem Punkt »Konsolidierung und fortschreitende Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts, insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Aspekte der neuen internationalen Wirtschaftsordnung« einen vorläufigen Bericht über seine Untersuchung und die eingegangenen Stellungnahmen der Regierungen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +112; —6: Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, Vereinigte Staaten; = 26.

Menschenrechte

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Dienststellen des Sekretariats im Bereich Menschenrechte. — Resolution 34/47 vom 23. November 1979

Die Generalversammlung,

— unter Hinweis auf die Entschlossenheit

der Völker der Vereinten Nationen, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, zu bekräftigen,

— besonders unter Hinweis darauf, daß eines der wichtigsten Ziele der Vereinten Nationen die Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit ist, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

— in Anbetracht des wichtigen Beitrags, den die Menschenrechtsabteilung des Sekretariats seit Gründung der Organisation zur Arbeit der Vereinten Nationen im Dienste der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte geleistet hat,

— jedoch der Auffassung, daß die Arbeit des Menschenrechtssektors des Sekretariats intensiviert werden sollte, damit er den Bedürfnissen der Organisation und der internationalen Gemeinschaft vor allem nach Inkrafttreten der internationalen Menschenrechtspakte und des internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid gerecht werden kann, und eingedenk der Grundsatzentscheidungen der Generalversammlung wie z.B. der Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977,

— unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs zur organisatorischen Nomenklatur des Sekretariats, dessen Grundtendenzen sich die Generalversammlung in Resolution 32/204 vom 21. Dezember 1977 angeschlossen hat,

1. ersucht den Generalsekretär, angesichts der auf der sechsunddreißigsten Tagung der Menschenrechtskommission zu äussernden Ansichten zu dieser Frage die Umbenennung der Menschenrechtsabteilung in Zentrum für Menschenrechte in Erwägung zu ziehen;

2. bittet den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß dem Menschenrechtssektor im Sekretariat ausreichende finanzielle und andere Mittel zugewiesen werden, damit dieser unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gemäß Ziffer 9 der Resolution 34/46 der Generalversammlung von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung durchzuführenden diesbezüglichen Studien seine Aufgaben wahrnehmen kann;

3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

Abstimmungsergebnis: +103; —0; =39.

Kamputschea

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Lage in Kamputschea. — Resolution 34/22 vom 14. November 1979

Die Generalversammlung,

— mit großer Sorge feststellend, daß sich die bewaffnete Auseinandersetzung in Kamputschea verschärft hat und eine erste Bedrohung für den Frieden und die Stabilität Südostasiens darstellt,

— mit tiefem Bedauern über die bewaffnete Einmischung äußerer Kräfte in die inneren Angelegenheiten Kamputscheas,

- zutiefst beunruhigt angesichts der Möglichkeit, daß der derzeitige Konflikt auf Nachbarländer übergreift und die Gefahr eines weiteren Engagements ausländischer Mächte erhöht,
 - zutiefst bekümmert über die weitverbreiteten Leiden und Entbehrungen sowie die schwere Hungersnot des Volkes von Kamputschea,
 - zutiefst beunruhigt darüber, daß diese Ereignisse eine fortgesetzte Flucht von vielen Kamputscheanern in benachbarte Länder verursacht haben, was dort zu schwerwiegenden Problemen geführt hat,
 - mit tiefem Dank Kenntnis nehmend von der Rolle, die die Vereinten Nationen und andere nationale und internationale humanitäre Organisationen durch die Leistung von Hilfe an die Zivilbevölkerung von Kamputschea gespielt haben wie auch von der Initiative des Generalsekretärs zur Einberufung einer Zeichnungskonferenz für humanitäre Soforthilfe an das Volk von Kamputschea, die am 5. November 1979 stattgefunden hat, sowie von den auf dieser Konferenz angekündigten Beitragszeichnungen der einzelnen Länder,
 - in der Überzeugung, daß für die Herstellung eines dauerhaften Friedens und stabiler Verhältnisse in der Region unbedingt eine die Souveränität und Unabhängigkeit Kamputscheas garantierende politische Lösung gefunden werden muß,
 - in Bekräftigung des Rechtes aller Völker, ihre eigene Zukunft ungehindert durch Einmischung von außen zu bestimmen,
 - nachdrücklich darauf hinweisend, daß alle Staaten in ihren internationalen Beziehungen die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder Unabhängigkeit aller Staaten unterlassen und die Grundsätze der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten strikt einhalten müssen,
1. ruft alle Staaten sowie alle nationalen und internationalen humanitären Organisationen nachdrücklich auf, der Zivilbevölkerung von Kamputschea, auch jenen Menschen, die Zuflucht in Nachbarländern gesucht haben, unverzüglich und ohne Diskriminierung humanitäre Hilfe zu leisten;
 2. fordert alle Staaten auf, unverzüglich Maßnahmen zur Heimführung der vertriebenen Kamputscheaner aus diesen Ländern einzuleiten;
 3. begrüßt die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs um Koordinierung der Hilfeleistungen und um die Gewährleistung ihrer Bereitstellung an die Menschen, für die sie bestimmt sind;
 4. bittet alle Konfliktparteien eindringlich, die Bemühungen um humanitäre Hilfe auf jede nur mögliche Weise zu unterstützen und zu erleichtern;
 5. fordert alle Konfliktparteien auf, die Grundprinzipien der Menschenrechte uneingeschränkt einzuhalten;
 6. fordert ferner alle Konfliktparteien auf, alle Feindseligkeiten unverzüglich einzustellen;
 7. fordert den sofortigen Abzug aller ausländischen Kräfte aus Kamputschea und fordert alle Staaten auf, alle Angriffshandlungen oder -androhungen und alle Formen der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten in Südostasien zu unterlassen;
 8. bittet alle Konfliktparteien eindring-

- lich, ihre Streitigkeiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen durch friedliche Mittel beizulegen;
9. ruft alle Staaten auf, jegliche Einmischung in die inneren Angelegenheiten Kamputscheas zu unterlassen, um dessen Volk in die Lage zu versetzen, seine Zukunft und sein Geschick ungehindert durch Einmischung von außen, Subversion oder Zwang selbst zu bestimmen, und die Souveränität, territoriale Integrität und Unabhängigkeit Kamputscheas strengstens zu respektieren;
 10. beschließt, daß das Volk von Kamputschea in die Lage versetzt werden sollte, seine eigene Regierung ohne Einmischung von außen, Subversion oder Zwang zu wählen;
 11. ersucht den Generalsekretär, die Situation aufmerksam zu verfolgen und durch Ausübung seiner guten Dienste zur friedlichen Lösung des Problems beizutragen;
 12. ersucht den Generalsekretär ferner, als eines der Mittel zur Durchführung dieser Resolution die Möglichkeit der Einberufung einer internationalen Konferenz über Kamputschea zu erkunden;
 13. ersucht den Generalsekretär weiterhin, den Mitgliedstaaten bei der ersten geeigneten Gelegenheit einen Lagebericht vorzulegen;
 14. beschließt die Aufnahme des Punktes »Die Lage in Kamputschea« in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.
- Abstimmungsergebnis: +91; —21; =29.

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. — Resolution 456(1979) vom 30. November 1979

- Der Sicherheitsrat,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/13637),
 - > beschließt,
- a) die beteiligten Parteien aufzufordern, die Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 unverzüglich durchzuführen;
 - b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) um weitere sechs Monate, d.h. bis zum 31. Mai 1980, zu verlängern;
 - c) den Generalsekretär zu ersuchen, mit Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.
- Abstimmungsergebnis: +14; —0; =0. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für den Südlibanon. — Resolution 459(1979) vom 19. Dezember 1979

- Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978), 427(1978), 434(1978), 444(1979) und 450(1979) sowie die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. Dezember 1978 (S/12958), vom 26. April 1979 (S/13272) und vom 15. Mai 1979 (S/PV.2144),
 - unter Hinweis auf die Debatte des Sicherheitsrats vom 29. und 30. August 1979 und auf die Erklärungen des Generalsekretärs zum Waffenstillstand,

- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/13691),
 - auf Ersuchen der Regierung des Libanon tätig werdend und mit Besorgnis über die fortgesetzten Verletzungen des Waffenstillstands, die Angriffe auf UNIFIL und die Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Resolutionen des Sicherheitsrats,
 - mit dem Ausdruck seiner Beunruhigung angesichts der Hindernisse, die einer uneingeschränkten Entfaltung der Kräfte der Truppen nach wie vor im Wege stehen und der Bedrohungen ihrer eigenen Sicherheit, ihrer Bewegungsfreiheit und der Sicherheit ihres Hauptquartiers,
 - in der Überzeugung, daß die derzeitige Situation schwerwiegende Folgen für Frieden und Sicherheit im Nahen Osten hat und die Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in diesem Gebiet behindert,
 - in Bekräftigung seiner Forderung nach strikter Achtung der territorialen Integrität, Souveränität und politischen Unabhängigkeit des Libanon in seinen international anerkannten Grenzen sowie unter Begrüßung der Bemühungen der libanesischen Regierung, im südlichen Libanon ihre Souveränität wieder auszuüben und ihre zivile und militärische Autorität wiederherzustellen,
1. bekräftigt die Ziele der Resolutionen 425(1978) und 450(1979);
 2. unterstützt die Bemühungen des Generalsekretärs, den Waffenstillstand zu festigen und fordert alle betroffenen Parteien auf, mit dem Auftrag der UNIFIL unvereinbare Aktivitäten zu unterlassen und zur Erfüllung dieses Auftrags zusammenzuarbeiten;
 3. fordert den Generalsekretär und die UNIFIL auf, weiterhin alle wirksamen Maßnahmen zu unternehmen, die ihnen nach den mit Resolution 426(1978) verabschiedeten anerkannten Richtlinien und dem Mandat der UNIFIL für erforderlich erscheinen;
 4. nimmt Kenntnis von der Entschlossenheit der Regierung des Libanon, in Absprache mit dem Generalsekretär ein Aktionsprogramm zur Förderung der Wiederherstellung ihrer Autorität gemäß Resolution 425(1978) aufzustellen;
 5. nimmt ferner Kenntnis von den Bemühungen der Regierung des Libanon um internationale Anerkennung für den Schutz der archäologischen und kulturellen Stätten und Denkmäler in der Stadt Tyrus gemäß dem Völkerrecht und der Haager Konvention von 1954, die solche Städte, Stätten und Denkmäler als Erbe der ganzen Menschheit betrachtet;
 6. bekräftigt die Gültigkeit des Allgemeinen Waffenstillstandsabkommens zwischen Israel und dem Libanon im Einklang mit seinen einschlägigen Beschlüssen und Resolutionen und fordert die Parteien auf, die zur Reaktivierung der Gemischten Waffenstillstandskommission erforderlichen Schritte einzuleiten und die uneingeschränkte Achtung der Sicherheit und Handlungsfreiheit der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands sicherzustellen;
 7. würdigt mit Nachdruck die Leistungen der Truppe und ihres Oberbefehlshabers und bekräftigt ihr im Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 (S/12611) bestimmtes und durch Resolution 426(1978) gebilligtes Mandat, insbesondere dahingehend, daß der Truppe die Möglichkeit gegeben werden muß, als

- leistungsfähige militärische Einheit zu operieren, daß ihr Bewegungs- und Kommunikationsfreiheit und andere für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Hilfen eingeräumt werden müssen und daß sie weiterhin zur Erfüllung ihrer Pflichten im Einklang mit dem obenerwähnten Mandat, das auch das Recht auf Selbstverteidigung einschließt, in der Lage sein muß;
8. bittet alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, eindringlich, ihren Einfluß bei den Beteiligten geltend zu machen, damit die Truppe ihre Pflichten uneingeschränkt und ungehindert erfüllen kann;
 9. beschließt, das Mandat der Truppe um sechs Monate, d.h. bis zum 19. Juni 1980, zu verlängern;
 10. erklärt erneut seine Entschlossenheit, für den Fall, daß die Truppe bei der Ausübung ihres Mandats weiterhin behindert wird, praktische Mittel und Wege im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen zu untersuchen, um die uneingeschränkte Durchführung der Resolution 425(1978) zu gewährleisten;
 11. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +12; —0; =2: Sowjetunion, Tschechoslowakei. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. — Resolution 465 (1980) vom 1. März 1980

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnisnahme der in den Dokumenten S/13450 mit Korr.1 sowie S/13679 enthaltenen Berichte der gemäß Resolution 446(1979) eingesetzten Kommission des Sicherheitsrats zur Überprüfung der Lage in bezug auf Siedlungen in den seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems,
- ferner in Kenntnisnahme der Schreiben des Ständigen Vertreters Jordaniens (S/13801) bzw. des Ständigen Vertreters Marokkos, des Vorsitzenden der Islamischen Gruppe (S/13802),
- mit tiefem Bedauern über die Weigerung Israels, die Kommission zu unterstützen, und mit Bedauern über die formelle Zurückweisung der Resolutionen 446(1979) und 452(1979) durch Israel,
- erneut erklärend, daß das Vierte Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist,
- den Beschluß der Regierung Israels beklagend, die israelischen Siedlungen in den palästinensischen und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten offiziell zu unterstützen,
- tief besorgt über die Praktiken der israelischen Behörden bei der Durchführung dieser Siedlungspolitik in den besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems und über deren Folgen für die dortige arabische und palästinensische Bevölkerung,
- unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Maßnahmen zum unparteiischen Schutz privaten und öffentlichen Land- und Sacheigentums sowie der Wasserressourcen zu erwägen,
- eingedenk des besonderen Status Jerusalems und insbesondere der Notwendigkeit, den einzigartigen spirituellen und religiösen Charakter der Heiligen Stätten dieser Stadt zu schützen und zu erhalten,

- mit dem Hinweis auf die ernststen Auswirkungen, die diese Siedlungspolitik notwendigerweise auf jeden Versuch zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten haben muß,
- unter Hinweis auf einschlägige Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere auf die Resolutionen 237(1967) vom 14. Juni 1967, 252(1968) vom 21. Mai 1968, 267(1969) vom 3. Juli 1969, 271(1969) vom 15. September 1969 und 298(1971) vom 25. September 1971 sowie die auf Konsens beruhende Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. November 1976,
- nach der Bitte an Herrn Fahd Qawasmeh, den Bürgermeister von Al-Khalil (Hebron), das zum besetzten Gebiet gehört, den Rat mit Informationen gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zu versorgen,

1. würdigt die Arbeit der Kommission bei der Erstellung des in Dokument S/13679 enthaltenen Berichts;
2. nimmt die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des obengenannten Kommissionsberichts an;
3. fordert alle Beteiligten, insbesondere die Regierung Israels, auf, die Kommission zu unterstützen;
4. beklagt nachdrücklich den Beschluß Israels, dem Bürgermeister Fahd Qawasmeh die freie Ausreise zum Zweck seines Erscheinens vor dem Sicherheitsrat zu verbieten, und ersucht Israel, ihn zum genannten Zweck ungehindert an den Sitz der Vereinten Nationen reisen zu lassen;
5. stellt fest, daß alle Maßnahmen Israels zur Veränderung des physischen Charakters, der demographischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur oder des Status der palästinensischen und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebiete, einschließlich Jerusalems bzw. irgendeines Teils dieser Gebiete, keine Rechtsgültigkeit besitzen und daß Israels Politik und Praxis, Teile seiner Bevölkerung sowie Neueinwanderer in den genannten Gebieten anzusiedeln, eine flagrante Verletzung des Vierten Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellt und ferner ein ernstes Hindernis auf dem Weg zu einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten bildet;
6. beklagt nachdrücklich die ständige und beharrliche Fortführung dieser Politiken und Praktiken durch Israel und fordert die Regierung und das Volk Israels auf, diese Maßnahmen rückgängig zu machen, die bestehenden Siedlungen vollständig aufzulösen (to dismantle) und insbesondere die Errichtung, den Bau und die Planung von Siedlungen in den seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems schnellstens einzustellen;
7. fordert alle Staaten auf, Israel keinerlei Hilfe zu gewähren, die speziell für die Siedlungen in den besetzten Gebieten bestimmt ist;
8. ersucht die Kommission, die Lage in bezug auf Siedlungen in den seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems weiterhin zu prüfen, die besorgniserregende Verknappung der natürlichen Ressourcen, vor allem der Wasserressourcen, von der berichtet wurde, im Hinblick auf die Gewährleistung des Schutzes dieser wichtigen natürlichen Ressourcen der besetzten Gebiete zu untersuchen und die Durchführung dieser Resolution genauestens zu überwachen;

9. ersucht die Kommission, dem Sicherheitsrat bis 1. September 1980 Bericht zu erstatten, und beschließt, danach so bald wie irgend möglich zur Behandlung des Berichts und der vollständigen Durchführung dieser Resolution zusammenzutreten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Aufnahme von Sankt Vincent und den Grenadinen. — Resolution 464(1980) vom 19. Februar 1980

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags Sankt Vincents und der Grenadinen auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen (S/13784),
- > empfiehlt der Generalversammlung, Sankt Vincent und die Grenadinen als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Unnütze Aktivitäten

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Ermittlung von abgeschlossenen, überholten, nebensächlichen oder unwirksamen Tätigkeiten. — Resolution 33/204 vom 29. Januar 1979

Die Generalversammlung,

- unter erneutem Hinweis auf ihre Resolution 3534(XXX) vom 17. Dezember 1975, in der sie den Generalsekretär u. a. ersuchte, in die Berichte über die Ausführung der Programmhushalte der Vereinten Nationen entsprechende Angaben darüber aufzunehmen, welches Personal und welche Mittel durch Abschluß, Kürzung, Neugestaltung, Zusammenlegung, Streichung oder anderweitige Behandlung von Programmen, Vorhaben oder Tätigkeiten der Vereinten Nationen freigeworden sind,
- ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 31/93 vom 14. Dezember 1976, in der sie die Verantwortung des Generalsekretärs unterstrich, die Aufmerksamkeit der zuständigen zwischenstaatlichen Organe auf Aktivitäten zu lenken, die überholt, nebensächlich oder unwirksam sind, und dabei darauf hinzuweisen, welche Mittel freigegeben werden könnten, damit die betreffenden Organe die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können,
- weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 32/201 vom 21. Dezember 1977, in der sie den Generalsekretär eindringlich bat, bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Programmhushalts für den Zweijahreszeitraum 1980—1981 und des Berichts über die Ausführung des Programmhushalts für den Zweijahreszeitraum 1978—1979 für die Durchführung der Bestimmungen der Resolutionen 3534(XXX) und 31/93 der Generalversammlung Sorge zu tragen,
- nach Behandlung des Entwurfs des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1980—1983 und des Berichts des Generalsekretärs,
- > ersucht den Generalsekretär, die Resolution 32/201 der Generalversammlung vollständig durchzuführen und der Versammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.